



## **Satzung** **über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen** **- Friedhofsgebührensatzung** **der Stadt Laucha an der Unstrut -**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen ( Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut - beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Laucha an der Unstrut in den Ortsteilen Burgscheidungen, Tröbsdorf, Dorndorf und Kirchscheidungen und deren Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.  
Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Laucha an der Unstrut die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.  
Die Gebührensschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.  
Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.  
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA in Verbindung mit der Abgabenordnung.  
Dafür sind im Einzelfall gemäß Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

### **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

### **§ 6 Auslagen**

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührensschuldner in voller Höhe zu erstatten.

## § 7 Gebührentarife

### 1. Grabnutzungsgebühr

#### 1.1 Im Ortsteil Dorndorf

	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>	<b>in €</b>	<b>Verlän- gerung in € pro Jahr</b>
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	<b>20</b>	158,41	
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	<b>25</b>	525,36	
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>30</b>	540,71	18,02
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	<b>30</b>	691,04	23,03
Wahldoppelgrabstätte	<b>30</b>	1.428,16	47,61
Urnenreihengrabstätte	<b>20</b>	145,48	
Urnenwahlgrabstätte	<b>30</b>	642,55	21,42
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen	<b>20</b>	303,09	

#### 1.2 Im Ortsteil Burgscheidungen/ Tröbsdorf

	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>	<b>in €</b>	<b>Verlän- gerung in € pro Jahr</b>
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	<b>20</b>	139,02	
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	<b>20</b>	226,31	
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>30</b>	511,62	17,05
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	<b>30</b>	642,55	21,42
Wahldoppelgrabstätte	<b>30</b>	1.321,47	44,05
Urnenreihengrabstätte	<b>20</b>	161,65	
Urnenwahlgrabstätte	<b>30</b>	666,80	22,23
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen	<b>20</b>	303,09	

### 1.3 Im Ortsteil Kirchscheidungen

	Nutzungsdauer in Jahren	in €	Verlängerung in € pro Jahr
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	20	139,02	
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5.Lebensjahr	20	242,47	
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	511,62	17,05
Wahleinzelngrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	30	666,80	22,23
Wahldoppelgrabstätte	30	1.369,97	45,67
Urnenreihengrabstätte	20	161,65	
Urnenwahlgrabstätte	30	666,80	22,23
Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen	20	303,09	

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall 62,09 €
3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall 41,40 €
4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne 20,70 €
5. Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Dorndorf 375,00 €  
 Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Burgscheidungen 240,00 €  
 Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Tröbsdorf 45,00 €  
 Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Kirchscheidungen 30,00 €
6. Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof  
 für Gärtner pro Jahr und Grabstelle 13,66 €
7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals 13,66 €

**8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle**

6,90 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Drittleistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut - tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Stadt Laucha an der Unstrut, beschlossen am 01.03.2012, außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 27.10.2017

M. Bilstein  
Bürgermeister

( Siegel )

## **Ausfertigungsvermerk**

Die **S a t z u n g** über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen  
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut - wurde dem  
Burgenlandkreis am 20.11.2017 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 23.11.2017

M. Bilstein  
Bürgermeister

( Siegel )

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die **S a t z u n g** über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen  
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde im Amtsblatt  
12/2017 vom 22.12.2017 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut  
bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 22.12.2017

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2018